

Jahresdokumentation Risikoanalyse LkSG

AnsprechpartnerIn: Legal & Compliance

Stand: 29.10.2025

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Zeitraum der Risikoanalyse.....	3
I. Ziel und Bedeutung	4
C. Methodik der Risikoanalyse	4
I. Abstrakte Risikoanalyse.....	4
II. Konkrete Risikoanalyse.....	5
D. Ergebnisse der Risikoanalyse.....	6
I. Unmittelbare Zulieferer.....	6
II. Umweltbezogene Risiken	7
E. Priorisierung der Risiken	8
I. Methodik der Priorisierung.....	8
II. Auswertung	9
F. Präventionsmaßnahmen	9
I. Umgesetzte Maßnahmen im Berichtszeitraum	9
II. Angemessenheit und Wirksamkeit	10
G. Kommunikation an die Geschäftsführung	11
H. Feststellungen im Berichtszeitraum	12
I. Eigener Geschäftsbereich.....	12
II. Unmittelbare Zulieferer.....	12
III. Mittelbare Zulieferer	12
I. Beschwerdeverfahren	13
I. Ausgestaltung des Verfahrens	13
II. Bearbeitung und Verantwortlichkeiten.....	13
III. Einbindung der Lieferanten	14
J. Überprüfung des Risikomanagements.....	14
I. Prüfungsgegenstand und -umfang	14
II. Einbezug interner und externer Informationsquellen	15
K. Zusammenfassung und Ausblick	16
L. Ansprechpartner.....	19
M. Abschlusswort	20

A. Einleitung

Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt sind für die SportScheck GmbH zentrale Bestandteile verantwortungsvoller Unternehmensführung. Mit dem vorliegenden Bericht setzen wir ein klares Zeichen für Transparenz, Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung – sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang unserer Lieferketten.

Als Unternehmen in der Textil- und Sportartikelbranche sind wir uns der besonderen Verantwortung bewusst, die mit globalen Wertschöpfungsketten verbunden ist. Deshalb nutzen wir die gesetzlichen Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) nicht nur als Leitlinie, sondern als Chance, unsere bestehenden Strukturen stetig weiterzuentwickeln und höchste Standards in Sachen Menschenrechte und Umweltschutz zu verankern.

Der Bericht dokumentiert unsere umfassenden Schritte im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse. Er zeigt, dass wir Risiken nicht nur systematisch erfassen und bewerten, sondern auch präventive und ggf. abhelfende Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen konsequent zu verhindern oder zu minimieren. Dabei setzen wir auf digitale Lösungen, transparente Prozesse und die enge Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten.

Für unsere Kundinnen und Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeitenden bedeutet das: SportScheck steht für Qualität, Fairness und Nachhaltigkeit. Wir verstehen verantwortungsvolles Handeln nicht als kurzfristige Maßnahme, sondern als langfristige Verpflichtung – und laden alle Interessierten ein, diesen Weg gemeinsam mit uns zu gehen.

B. Zeitraum der Risikoanalyse

Die jährliche Risikoanalyse wurde im Zeitraum von September 2024 bis August 2025 durchgeführt. Innerhalb dieser Zeit erfolgte die systematische Erhebung, Bewertung und Priorisierung tatsächlicher und potenzieller menschenrechtlicher sowie umweltbezogener Risiken. Der Anwendungsbereich erstreckte sich sowohl auf den eigenen

Geschäftsbereich der SportScheck GmbH als auch auf die unmittelbaren Zulieferer.

I. Ziel und Bedeutung

Die Risikoanalyse stellt die zentrale Grundlage für die im Bericht dargestellten Präventions- und Abhilfemaßnahmen dar und ist damit ein Kernelement des Risikomanagements. Darüber hinaus dient sie als Referenzrahmen für die fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der eingesetzten Prozesse und Strukturen. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Sorgfaltspflichten nicht als einmalige Maßnahme, sondern als dynamischer und fortlaufender Prozess verstanden werden (§ 4 Abs. 3 LkSG).

C. Methodik der Risikoanalyse

Die zweistufige Risikoanalyse der SportScheck GmbH wurde im Zeitraum unter Nutzung einer Risikomanagement- und Nachhaltigkeitssoftware durchgeführt. Dieses Instrument gewährleistet eine umfassende, systematische und datengestützte Analyse und entspricht damit dem gesetzlichen Erfordernis einer angemessenen und wirksamen Vorgehensweise gemäß § 4 Abs. 1 LkSG. Ziel der Methodik ist es, sowohl abstrakte Risikofaktoren (Länder- und Branchenebene) als auch konkrete Risiken auf Unternehmensebene zu identifizieren, zu priorisieren und nach Möglichkeit zu plausibilisieren.

I. Abstrakte Risikoanalyse

In der ersten Stufe der Risikoanalyse werden Länder- und Branchenrisiken für sämtliche 13 im LkSG aufgeführten Themenbereiche systematisch erfasst und bewertet.

- Datenquellen: Die Bewertung basiert auf international anerkannten Indikatoren, u. a. den Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Property Rights Alliance, dem Human Development Index, dem Business and Human Rights Resource Center sowie fundierten NGO- und Medienberichten.

- Brancheneinordnung: Branchenrisiken werden anhand der EU-Klassifizierung (NACE-Codes) systematisiert.
- Risikobewertung: Die Einstufung erfolgt in drei Kategorien – hoch, mittel und gering.
- Kriterien für Hochrisiko: Als Hochrisikolieferant oder Hochrisikoeinheit im eigenen Geschäftsbereich gilt jedes Unternehmen, das in mindestens einem der 13 LkSG-Themen entweder im Bereich „Land“ oder im Bereich „Branche“ ein hohes Risiko aufweist.

Damit wird dem gesetzlichen Auftrag des § 5 Abs. 2 LkSG Rechnung getragen, sektor- und länderspezifische Risikofaktoren systematisch in die Analyse einzubeziehen.

II. Konkrete Risikoanalyse

In der zweiten Stufe werden die Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse einer Plausibilisierung unterzogen.

- Adressaten: Die als Hochrisikolieferanten identifizierten Unternehmen wurden gezielt aufgefordert, themenspezifische Informationen bereitzustellen, die eine bessere Einschätzung des Einzelfalles ermöglichen.
- Umfang: Die Informationsabfrage erfolgte ausschließlich in jenen Themenfeldern, in denen zuvor abstrakt ein hohes Risiko festgestellt worden war.
- Ziel: Damit sollte sichergestellt werden, dass Zulieferer nicht übermäßig belastet werden und zugleich der Grundsatz der Zumutbarkeit nach § 3 Abs. 2 LkSG gewahrt bleibt.

Besonders hervorzuheben ist, dass über 66 % der analysierten Lieferanten ihren Sitz in Deutschland und mehr als 92 % innerhalb der Europäischen Union haben. Aufgrund der in diesen Rechtsräumen bestehenden hohen Standards im Arbeits- und Umweltschutz sowie der wirksamen staatlichen Kontrollmechanismen ist naheliegend, dass viele abstrakt ermittelte Risiken in der konkreten Betrachtung nicht bestätigt werden.

Die zweistufige Methodik – abstrakte Erhebung und konkrete Plausibilisierung – stellt sicher, dass die Risikoanalyse den Vorgaben des § 5 Abs. 1 und 2 LkSG entspricht. Sie ermöglicht eine risikobasierte,

verhältnismäßige und zugleich praxisgerechte Bewertung und schafft die Grundlage für Priorisierung, Prävention und Abhilfe nach den §§ 6–9 LkSG.

D. Ergebnisse der Risikoanalyse

Im eigenen Geschäftsbereich der SportScheck GmbH wurden zentrale menschenrechtliche Risiken identifiziert, die insbesondere in folgenden Themenfeldern liegen:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- Missachtung von Koalitions- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- widerrechtliche Verletzung von Landrechten,
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen von Sklaverei,
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- Verbot von Kinderarbeit,
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns.

Ein erheblicher Teil dieser Risiken konnte im Rahmen der konkreten Risikoanalyse revidiert werden, da abstrakte Risikoeinstufungen oftmals nicht durch konkrete Hinweise bestätigt wurden. Lediglich in den Bereichen Landrechtsverletzungen, angemessene Entlohnung sowie Rechtsverletzungen von Menschenrechtsabkommen verbleibt ein mittleres Restrisiko. Dies entspricht den Vorgaben des § 5 Abs. 2 LkSG, wonach Risiken nicht nur abstrakt erfasst, sondern auch nach Schwere und Wahrscheinlichkeit differenziert bewertet werden müssen.

I. Unmittelbare Zulieferer

Bei den unmittelbaren Zulieferern wurden folgende Themenfelder als potenziell risikorelevant identifiziert:

- Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte mit unzureichender Unterweisung,
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards,
- Einschränkung der Koalitionsfreiheit,
- widerrechtliche Verletzung von Landrechten,
- Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei,

- Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung,
- Verbot von Kinderarbeit,
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns.

Durch die konkrete Risikoanalyse konnte ein Teil dieser abstrakten Risiken reduziert werden. Da ein erheblicher Anteil der unmittelbaren Zulieferer innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, ist im Einklang mit dem Grundsatz der Angemessenheit (§ 3 Abs. 2 LkSG) davon auszugehen, dass viele der identifizierten abstrakten Risiken nicht in konkrete Risiken münden. Gleichwohl bleiben sie Bestandteil der Risikobetrachtung, um den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 LkSG Rechnung zu tragen.

II. Umweltbezogene Risiken

In Bezug auf die umweltbezogenen Pflichten gemäß § 2 Abs. 3 LkSG wurden folgende abstrakte Risiken festgestellt:

- verbotene Produktion oder Verwendung von Stoffen nach dem Stockholmer Übereinkommen (POP),
- verbotene Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens,
- verbotene Herstellung, Nutzung oder Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata-Übereinkommen.

Auch hier konnte durch die konkrete Risikoanalyse eine Differenzierung vorgenommen werden. Aufgrund der geografischen Struktur der Lieferanten – mit einem hohen Anteil innerhalb der Europäischen Union – ist davon auszugehen, dass viele der abstrakten Risiken nicht in konkrete Risiken übergehen. Dennoch verbleiben sie im Risikoinventar und werden im Sinne des § 5 Abs. 4 LkSG regelmäßig überprüft, um auf etwaige Veränderungen der Risikolage reagieren zu können.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigen, dass die abstrakten Risiken im eigenen Geschäftsbereich wie auch bei unmittelbaren Zulieferern überwiegend durch konkrete Prüfungen relativiert werden konnten. Einzelne mittlere Restrisiken bleiben bestehen und werden im Risikomanagement weiterhin berücksichtigt. Umweltbezogene Risiken konnten zwar teilweise eingeordnet werden, müssen aber aufgrund der internationalen Verpflichtungen (Stockholmer Übereinkommen, Basler

Übereinkommen, Minamata-Übereinkommen) dauerhaft im Blick behalten werden.

Damit erfüllt die SportScheck GmbH die gesetzlichen Vorgaben des § 5 LkSG, wonach eine differenzierte und priorisierte Betrachtung tatsächlicher und potenzieller Risiken sicherzustellen ist.

E. Priorisierung der Risiken

Gemäß § 5 Abs. 2 LkSG hat die Risikoanalyse nicht nur die Identifikation tatsächlicher und potenzieller menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken zum Ziel, sondern auch deren gewichtete Priorisierung. Dabei sind insbesondere die Schwere der möglichen Verletzung, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts, der Einflussbereich des Unternehmens sowie die Möglichkeit der Einflussnahme zu berücksichtigen. Diese Priorisierung ist erforderlich, um begrenzte Ressourcen zielgerichtet einzusetzen und die wirksame Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen nach §§ 6–7 LkSG sicherzustellen.

I. Methodik der Priorisierung

Die Priorisierung wurde im Berichtszeitraum anhand eines dreistufigen Verfahrens vorgenommen:

- **Geografischer Fokus auf Drittstaaten**

Vorrangig betrachtet wurden Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union. Hintergrund dieser Fokussierung ist, dass in vielen Drittstaaten strukturell erhöhte Risiken bestehen – insbesondere in Bezug auf Arbeitsschutz, Umweltschutz und die Durchsetzung staatlicher Kontrollmechanismen.

- **Branchenspezifische Risikokategorisierung**

In einem zweiten Schritt wurde die Zugehörigkeit der Lieferanten zur Textil- und Sportartikelindustrie berücksichtigt. Diese Branche weist international eine erhöhte Risikobelastung auf, insbesondere in den Bereichen Arbeitsbedingungen, Diskriminierungsschutz, Umweltschutz und Korruptionsprävention.

○ **Wirtschaftliche Relevanz**

Schließlich wurden innerhalb der identifizierten Risikogruppe nur jene Lieferanten in die vertiefte Analyse aufgenommen, deren Geschäftsvolumen mindestens 0,1 % des jährlichen Gesamteinkaufsvolumens der SportScheck GmbH ausmacht. Diese Schwelle gewährleistet, dass die Risikoanalyse auf ökonomisch relevante Geschäftsbeziehungen fokussiert bleibt und gleichzeitig den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 3 Abs. 2 LkSG) wahrt.

II. Auswertung

Die Ergebnisse der Priorisierung bilden die Grundlage für weiterführende Maßnahmen wie Selbstauskünfte der Lieferanten, die Einholung von Zertifikaten oder Auditberichten sowie gegebenenfalls Vor-Ort-Prüfungen (§§ 6–9 LkSG). Damit wird ein systematischer Übergang von der Risikoidentifikation zur Risikoüberwachung und -bearbeitung gewährleistet.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Priorisierungsmethodik regelmäßig zu evaluieren und an neue Risikolagen, geänderte Geschäftsbeziehungen oder branchenspezifische Entwicklungen anzupassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Analyse stets aktuell, angemessen und wirksam bleibt (§ 5 Abs. 4 LkSG).

F. Präventionsmaßnahmen

Gemäß § 6 Abs. 1 LkSG ist die SportScheck GmbH verpflichtet, wirksame Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um identifizierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken vorzubeugen und deren Eintritt nach Möglichkeit zu verhindern. Diese Maßnahmen sind so auszugestalten, dass sie der Art und Schwere des Risikos angemessen sind (§ 4 Abs. 2 LkSG). Ziel ist es, durch eine Kombination aus rechtlicher Verbindlichkeit, Sensibilisierung und Kontrolle ein wirksames Instrumentarium zur Risikominimierung zu schaffen.

I. Umgesetzte Maßnahmen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurden insbesondere folgende Präventionsmaßnahmen etabliert und umgesetzt:

- Vertragliche Zusicherungen: Alle unmittelbaren Lieferanten wurden verpflichtet, den Code of Conduct der SportScheck GmbH zu unterzeichnen. Dieser enthält verbindliche Standards, darunter das ausdrückliche Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung sowie Anforderungen an den Arbeitsschutz.
- Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen: Zur Unterstützung der Zulieferer bei der Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen wurden zielgerichtete Gespräche mit den Lieferanten und internen Einkaufsteam geführt. Diese dienen der Vermittlung relevanter menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards sowie der Stärkung der Umsetzungskompetenz auf operativer Ebene.
- Risikobasierte Kontrollmechanismen: Mit Lieferanten wurden Kontrollmaßnahmen vereinbart, die risikoorientiert, stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden. Diese Kontrollen sollen gewährleisten, dass die Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen nicht nur formal erfolgt, sondern auch faktisch überprüft werden kann.

Diese bilden nicht die Summe aller, sondern die, die an allen unmittelbar Zuliefernden durchgeführten Präventionsmaßnahmen ab.

II. Angemessenheit und Wirksamkeit

Die genannten Maßnahmen sind gemäß § 4 Abs. 2 LkSG als angemessen und wirksam einzustufen.

- Angemessenheit: Sie berücksichtigen sowohl die branchenspezifische Risikolage der Textil- und Sportartikelindustrie als auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 3 Abs. 2 LkSG).
- Wirksamkeit: Durch die Kombination von rechtlicher Verbindlichkeit (Code of Conduct), präventiver Wissensvermittlung (Gespräche mit Einkauf) und faktischer Kontrollierbarkeit (Überprüfungen) entsteht ein abgestuftes Maßnahmenbündel, das sowohl präventiv wirkt als auch im Bedarfsfall durchsetzbar ist.

Die Wirksamkeit und Angemessenheit werden laufend evaluiert.

G. Kommunikation an die Geschäftsführung

Gemäß § 5 Abs. 3 LkSG sind die Ergebnisse der Risikoanalyse der Geschäftsführung zu berichten. Diese gesetzliche Vorgabe stellt sicher, dass die Unternehmensleitung über alle relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken informiert wird und damit die Möglichkeit hat, erforderliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen im Sinne der §§ 6 und 7 LkSG zu beschließen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse wurden im Erfassungszeitraum in strukturierter Form der Geschäftsführung der SportScheck GmbH vorgelegt. Dies erfolgte sowohl durch schriftliche Dokumentationen als auch durch begleitende Präsentationen in internen Entscheidungsgremien. Der Bericht umfasste:

- eine Darstellung der angewandten Methodik,
- die wesentlichen Ergebnisse der abstrakten und konkreten Risikoanalyse,
- eine Bewertung der identifizierten Risiken nach Priorisierung,
- konkrete Empfehlungen zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen,
- Hinweise zu Verbesserungspotenzialen im Risikomanagement.

Damit erhielt die Geschäftsführung nicht nur eine Übersicht über die aktuelle Risikolage, sondern auch eine Entscheidungsgrundlage zur Umsetzung und Steuerung geeigneter Maßnahmen.

Die direkte Kommunikation der Ergebnisse an die Geschäftsführung gewährleistet, dass die Risikoanalyse nicht auf operativer Ebene stehen bleibt, sondern integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung wird. Auf diese Weise wird der gesetzliche Auftrag des § 4 Abs. 1 Satz 3 LkSG erfüllt, wonach die Unternehmensleitung die Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Risikomanagements trägt.

Darüber hinaus ermöglicht die enge Einbindung der Geschäftsführung eine sachgerechte Priorisierung der Risiken sowie eine angemessene Zuteilung von Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen. Dies stellt sicher, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse nicht nur dokumentiert, sondern aktiv in die unternehmerische Praxis übertragen werden und somit einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten leisten.

H. Feststellungen im Berichtszeitraum

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den Erstbericht gemäß § 10 Abs. 2 LkSG. Daher liegen keine Vorjahresberichte oder Vergleichsdaten vor, die herangezogen werden könnten, um Veränderungen der Risikolage oder der Wirksamkeit der Maßnahmen im Zeitverlauf zu bewerten. Die vorliegenden Ergebnisse bilden somit die Ausgangsbasis für alle künftigen Risikoanalysen und Berichte.

I. Eigener Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich wurden im Berichtszeitraum keine Verletzungen der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG definierten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt. Die internen Prüfungen, Compliance-Maßnahmen sowie bereits implementierten Kontrollmechanismen erwiesen sich als geeignet, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und deren Eintritt zu verhindern. Dieses Ergebnis bestätigt die Wirksamkeit der bestehenden Unternehmensstrukturen im Sinne des § 4 Abs. 1 LkSG.

II. Unmittelbare Zulieferer

Auch bei den unmittelbaren Zulieferern wurden im Berichtszeitraum keine relevanten Verletzungen dokumentiert. Zur Überwachung wurde insbesondere eine Software eingesetzt, die in regelmäßigen Abständen internationale Datenbanken zu bekannten Menschenrechts- und Umweltverletzungen durchsucht und identifizierte Vorfälle den potenziell betroffenen Lieferanten zuordnet. Für den Zeitraum September 2024 bis August 2025 wurden keine relevanten Vorfälle gemeldet, sodass keine Veranlassung bestand, Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG einzuleiten.

III. Mittelbare Zulieferer

Bei den mittelbaren Zulieferern wurden im Berichtszeitraum ebenfalls keine Verletzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG festgestellt. Damit ergab sich auch in diesem Bereich kein Anlass zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen. Gleichwohl bleibt die fortlaufende Beobachtung und Bewertung der tieferen Lieferkette eine gesetzliche Verpflichtung nach § 9

Abs. 3 LkSG. Die SportScheck GmbH wird daher auch in den kommenden Jahren sicherstellen, dass Informationen über potenzielle Risiken bei mittelbaren Zulieferern in die Risikoanalyse einfließen und angemessen berücksichtigt werden.

I. Beschwerdeverfahren

Gemäß § 8 LkSG ist die SportScheck GmbH verpflichtet, ein angemessenes Beschwerdeverfahren einzurichten, das es internen wie externen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf mögliche Verletzungen hinzuweisen. Das Verfahren dient der frühzeitigen Identifikation von Risiken, der Einleitung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie der Stärkung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit innerhalb der Lieferkette.

I. Ausgestaltung des Verfahrens

Die SportScheck GmbH hat ein unternehmensweites Beschwerdeverfahren implementiert, das allen relevanten Stakeholdern offensteht. Das Verfahren ist über mehrere Kanäle zugänglich:

- ein Online-Meldeformular auf der Unternehmenswebsite.

Um den Zugang so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten, ist die Abgabe anonymer Hinweise ausdrücklich möglich. Darüber hinaus wird die Vertraulichkeit der gemeldeten Informationen durch organisatorische und technische Maßnahmen gewährleistet.

II. Bearbeitung und Verantwortlichkeiten

Eingehende Hinweise werden durch eine unabhängige interne Stelle entgegengenommen und geprüft. Diese ist verantwortlich für:

- die Dokumentation des Sachverhalts,
- die Einleitung geeigneter Folgemaßnahmen,
- die Rückmeldung an die meldende Person (soweit Kontaktdaten vorliegen),
- die Entscheidung über eine mögliche Weiterleitung an die Geschäftsführung oder andere zuständige Stellen.

Die Bearbeitung erfolgt nach einem festgelegten Verfahrensablauf, um eine faire, nachvollziehbare und zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen.

III. Einbindung der Lieferanten

Alle unmittelbaren Lieferanten, die in die Risikoanalyse einbezogen wurden, wurden über das bestehende Beschwerdeverfahren informiert. Diese Information erfolgte im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung zur Einhaltung des Code of Conduct der SportScheck GmbH. Damit wird sichergestellt, dass auch externe Partner aktiv in die Präventions- und Überwachungsstrukturen eingebunden sind.

Das Beschwerdeverfahren wird regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit überprüft. Dabei werden sowohl interne Rückmeldungen als auch etwaige praktische Erfahrungen mit eingegangenen Beschwerden berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen fließen in die Weiterentwicklung des Verfahrens ein, sodass eine kontinuierliche Verbesserung gewährleistet ist.

J. Überprüfung des Risikomanagements

Das Risikomanagement der SportScheck GmbH wurde im Berichtszeitraum gemäß § 4 Abs. 3 LkSG einer umfassenden internen Überprüfung unterzogen. Ziel dieser Überprüfung war es, die Wirksamkeit der implementierten Prozesse zu bewerten, die Angemessenheit der ergriffenen Präventionsmaßnahmen kritisch zu hinterfragen und mögliche Verbesserungspotenziale systematisch zu identifizieren.

I. Prüfungsgegenstand und -umfang

Im Mittelpunkt der Überprüfung stand die Frage, ob die durchgeführte Risikoanalyse nach § 5 LkSG geeignet war, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken zuverlässig zu identifizieren. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die implementierten Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) und ggf. vorgesehene Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) in ihrer Konzeption und Durchführung angemessen, verhältnismäßig und wirksam sind. Maßgeblicher Prüfungsmaßstab war hierbei der gesetzlich geforderte risikobasierte Ansatz

(§ 4 Abs. 1 LkSG) sowie der Grundsatz der Angemessenheit (§ 3 Abs. 2 LkSG).

II. Einbezug interner und externer Informationsquellen

Für die Überprüfung wurden unterschiedliche Informationsquellen herangezogen. Dazu gehörten:

- Rückmeldungen aus den relevanten Fachabteilungen (insbesondere Einkauf, Compliance, Nachhaltigkeit),
- Erfahrungen aus der erstmaligen Anwendung der Software,
- Erkenntnisse aus durchgeführten Lieferantenabfragen und Gesprächen,
- Mögliche Rückmeldungen aus dem eingerichteten Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG), auch wenn im Berichtszeitraum keine substanziellen Hinweise eingegangen sind.

Die Zusammenführung dieser Informationsstränge ermöglichte eine ganzheitliche Betrachtung der Stärken und Schwächen des bestehenden Systems.

Die interne Evaluation hat ergeben, dass das Risikomanagement in seiner derzeitigen Ausgestaltung im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und eine geeignete Grundlage zur Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten bietet. Insbesondere wurden folgende Stärken hervorgehoben:

- systematische Erfassung abstrakter und konkreter Risiken,
- klare Priorisierungsmethodik auf Grundlage geografischer, branchenspezifischer und wirtschaftlicher Kriterien,
- Einbindung unmittelbarer Zulieferer durch vertragliche Zusicherungen,
- Nutzung technischer Monitoring-Instrumente zur kontinuierlichen Überwachung globaler Datenbanken.

Gleichzeitig zeigte die Überprüfung auch Handlungsfelder auf, in denen eine Weiterentwicklung sinnvoll erscheint. Dazu gehören insbesondere:

- Steigerung der Rücklaufquoten bei Informationsabfragen an Zulieferer, um abstrakte Risiken stärker plausibilisieren zu können,
- Ausbau risikobasierter Kontrollmaßnahmen, insbesondere durch gezieltere Auditierungen bei Hochrisikolieferanten.

Diese Überprüfung wird laufend evaluiert.

K. Zusammenfassung und Ausblick

Die im Zeitraum von September 2024 bis August 2025 durchgeführte jährliche Risikoanalyse hat ergeben, dass im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern keine Verletzungen der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG definierten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt wurden.

Diese Feststellung basiert auf der zweistufigen Risikoanalyse (abstrakt und konkret). Die Ergebnisse belegen, dass die bisherigen Strukturen und Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 LkSG geeignet sind, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu adressieren.

Im Rahmen des Berichtszeitraums wurden folgende zentrale Elemente des Risikomanagements implementiert und gefestigt:

- Systematische Priorisierungsmethodik nach § 5 Abs. 2 LkSG,
- vertragliche Zusicherungen durch Lieferanten, insbesondere durch die Unterzeichnung des Code of Conduct,
- Sensibilisierungsmaßnahmen zur Unterstützung der Zulieferer bei der Umsetzung der Anforderungen,
- risikobasierte Kontrollmechanismen zur Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung,
- technologiebasierte Überwachung.

Diese Maßnahmen entsprechen dem gesetzlich vorgesehenen risikobasierten Ansatz (§ 4 Abs. 1 LkSG) und sichern eine effiziente Allokation der verfügbaren Ressourcen.

Für die kommenden Jahre wird die SportScheck GmbH eine kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagements im Sinne des § 4 Abs. 3 LkSG anstreben. Die Schwerpunkte liegen auf folgenden Bereichen:

Vertiefte Einbindung von Lieferanten

- Erhöhung der Rücklaufquote bei Informationsabfragen im Rahmen der konkreten Risikoanalyse.
- Intensivere Kommunikation zur Sensibilisierung für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.

Ausbau der Kontrollmechanismen

- Verstärkte risikobasierte Audits bei unmittelbaren Zulieferern.
- Engere Verzahnung zwischen Risikoanalyse und Abhilfemaßnahmen nach § 6 LkSG.

Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens

- Vertiefte Integration des Verfahrens nach § 8 LkSG in interne Prozesse.
- Prüfung zusätzlicher externer Beschwerdekanaäle (z. B. Brancheninitiativen).

Die Wirksamkeit unseres Risikomanagements wird jährlich gemäß § 4 Abs. 3 LkSG evaluiert. Dabei passen wir unsere Prozesse kontinuierlich an neue gesetzliche Rahmenbedingungen, internationale Standards sowie branchenspezifische Entwicklungen an. Diese Schwerpunktsetzung wird laufend überprüft und weiterentwickelt.

Es handelt sich um den Erstbericht nach LkSG. Die dargestellten Verfahren, Ergebnisse und Maßnahmen bilden daher die Ausgangsbasis für alle künftigen Risikoanalysen und Berichte. Die zukünftigen Berichtsperioden werden insbesondere Veränderungen der Risikolage, neue Produkte, Märkte oder Geschäftsbereiche sowie die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigen (§ 5 Abs. 4 LkSG).

Die SportScheck GmbH hat mit den im Erfassungszeitraum durchgeführten Maßnahmen die Grundlage für ein wirksames, transparentes und gesetzeskonformes Risikomanagement geschaffen. Das Unternehmen erfüllt damit die in §§ 4–10 LkSG niedergelegten Pflichten nicht nur formal, sondern auch materiell.

Darüber hinaus trägt die kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagements dazu bei, internationale Menschenrechte zu achten und

umweltbezogene Standards entlang der Lieferkette wirksam umzusetzen. Dies stellt sicher, dass die Erwartung der Aufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 2 LkSG) nach einer nachvollziehbaren und belastbaren Dokumentation erfüllt wird.

L. Ansprechpartner

Für Fragen und Anliegen bezüglich des Berichts stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Name: Julia Fischer

Abteilung: Legal & Compliance

E-Mail: julia.fischer@sportscheck.com

Name: Hendrik Erwig

Abteilung: Legal & Compliance

E-Mail: h.erwig@voswinkel.de

M. Abschlusswort

Die Wahrung von Menschenrechten und der Schutz unserer Umwelt sind für die SportScheck GmbH nicht nur gesetzliche Pflichten, sondern Ausdruck unserer Werte und unseres Selbstverständnisses als verantwortungsvolles Unternehmen. Mit der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes haben wir die Chance, unser Engagement für Nachhaltigkeit, Fairness und Transparenz konsequent weiter auszubauen.

Dieser Bericht zeigt, dass wir die notwendigen Strukturen geschaffen haben, um Risiken entlang unserer Lieferkette zu erkennen, zu bewerten und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Zugleich ist er ein Ausgangspunkt für eine kontinuierliche Weiterentwicklung: Wir werden unsere Prozesse stetig überprüfen, neue Erkenntnisse aufnehmen und unsere Zusammenarbeit mit Lieferanten und Partnern vertiefen.

Unser Ziel ist es, die hohen Erwartungen unserer Kundinnen und Kunden, unserer Mitarbeitenden und unserer Geschäftspartner auch in Zukunft zu erfüllen – und gemeinsam Verantwortung für eine faire und nachhaltige Lieferkette zu übernehmen.

Ort, Datum:

Unterschrift Geschäftsführung:
